

# MENSCHENRECHTSBERICHT 2013 LIECHTENSTEIN

## ZUSAMMENFASSUNG

Das Fürstentum Liechtenstein ist eine konstitutionelle Monarchie mit einem parlamentarischen Mehrparteiensystem. Die Abgeordneten werden vom Einkammerparlament (Landtag) vorgeschlagen und vom Fürsten ernannt. Nach freien und fairen Parlamentswahlen am 3. Februar bildeten fünf Minister – drei aus der Fortschrittlichen Bürgerpartei und zwei aus der Vaterländischen Union – eine Koalitionsregierung.

Die Sicherheitskräfte unterlagen einer wirksamen Kontrolle durch die Behörden. Die Sicherheitskräfte begingen keine Menschenrechtsverletzungen.

Es wurden keine massiven oder systematischen Menschenrechtsverletzungen gemeldet. Bei den Menschenrechtsproblemen des Landes handelte es sich überwiegend um Einzelfälle häuslicher Gewalt einschließlich Ehegatten- und Kindesmissbrauchs, sowie gesellschaftliche Benachteiligung von Minderheiten.

Anlass zu Bedenken gaben Gesetze zum Nachteil von Migranten und das Fehlen eines rechtlichen Rahmens zur Bekämpfung von Rassendiskriminierung sowie Schwierigkeiten kopftuchtragender Musliminnen bei der Arbeits- und Wohnungssuche.

Die Regierung ergriff Maßnahmen zur strafrechtlichen Verfolgung von Amtsträgern wegen Amtsmissbrauch.

### **Abschnitt 1. Achtung der Integrität der Person, einschließlich der Freiheit von:**

#### **a. Willkürlichem oder rechtswidrigem Lebensentzug**

Es gab keine Berichte über willkürliche oder rechtswidrige Tötungen durch den Staat oder seine Vertreter. Im Fall einer Tötung durch Sicherheitskräfte würden der Staatsanwalt und das Bezirksgericht den Vorfall untersuchen, um festzustellen, ob er sich im Rahmen eines dienstlichen Einsatzes ereignete oder anderweitig gerechtfertigt war.

## **b. Verschwinden**

Es gab keine Berichte über Personen, die aus politisch motivierten Gründen verschwanden.

## **c. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Die Verfassung und das Gesetz verbieten diese Praktiken, und es gab keine Berichte, dass sie von Regierungsvertretern angewandt wurden.

## **Zustände in Justizvollzugsanstalten und Untersuchungshaftanstalten**

Die Haftanstalten entsprechen in der Regel internationalen Standards.

Zustände: 2012 befanden sich 60 Personen, darunter drei Frauen, im Strafvollzug oder in Untersuchungshaft; keine(r) der Inhaftierten war jünger als 18 Jahre. Ende November waren sieben Personen inhaftiert, davon zwei in Untersuchungshaft; es waren keine illegalen Einwanderer inhaftiert. Gemäß einem bilateralen Abkommen zwischen Österreich und Liechtenstein werden Liechtensteiner Strafgefangene, die zu mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurden, in Österreich inhaftiert. Ende November waren zehn Liechtensteiner in Österreich und einer in der Schweiz inhaftiert. Die österreichischen und Schweizer Beamten in den Haftanstalten berichteten den örtlichen Behörden regelmäßig über die Strafgefangenen.

Die einzige Liechtensteiner Haftanstalt hat 20 Betten. Die maximale Kapazität der Haftanstalt wurde im Berichtsjahr nicht ausgeschöpft; bis zu vier Betten blieben frei für Notfälle. Da die Haftanstalt überwiegend für kurze Aufenthalte vorgesehen ist, konnten die Behörden die Strafgefangenen nicht immer in verschiedene Gruppen aufteilen. Weibliche Strafgefangene hatten einen eigenen Bereich. Die Behörden brachten Jugendliche meistens im Frauentrakt unter. Den Strafgefangenen stand Trinkwasser zur Verfügung. Bis Ende November wurden keine Todesfälle in der Haftanstalt gemeldet.

Verwaltung: Die Straf- und Untersuchungsgefangenen konnten in angemessener Weise Besucher empfangen und hatten Gelegenheit zur Ausübung ihrer Religion. Nach dem Gesetz konnten sie bei dem Fürsten, der Regierung, dem Parlament und den Justizbehörden unzensurierte Beschwerden einreichen und eine Untersuchung glaubhafter Beschwerden menschenunwürdiger Zustände beantragen. Im Berichtsjahr brachte kein(e) Inhaftierte(r) solche Beschwerden vor. Es gab keinen

Bürgerbeauftragten, der sich für die Straf- und Untersuchungsgefangenen einsetzte. Beobachter stellten jedoch fest, dass die Behörden die Haftanstalt zufriedenstellend leiteten und umfassende elektronische Unterlagen führten. Für bestimmte Fälle gab es alternative Formen von Bestrafung einschließlich Geldstrafen und gemeinnütziger Arbeit, insbesondere für jugendliche Straftäter.

Unabhängige Überwachung: Die Regierung ließ Besuche von unabhängigen Menschenrechtsbeobachtern zu und ernannte einen unabhängigen Strafvollzugsausschuss zur Überwachung der Zustände in den Haftanstalten. Dieser Sonderausschuss, der auch als der designierte nationale Schutzmechanismus nach dem Fakultativprotokoll der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter fungierte, machte vierteljährlich mindestens einen unangekündigten Besuch in der Liechtensteiner Haftanstalt. 2012 machte der Ausschuss fünf solcher unangekündigten Besuche. Bei diesen Besuchen sammelte der Ausschuss Unterlagen, befragte Mitarbeiter und führte private Gespräche mit den Strafgefangenen. Die Ausschussmitglieder erachteten die Zustände im allgemeinen als zufriedenstellend, rieten jedoch, vermehrte Anstrengungen zu unternehmen, um Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten für die Inhaftierten zu schaffen. Das Land ließ auch Haftanstaltsbesuche durch das Komitee für die Verhütung von Folter (KVF) des Europarats zu; das KVF hat allerdings Liechtenstein seit 2007 nicht mehr besucht.

Verbesserungen: Mitarbeiter der Haftanstalt reagierten auf die 2012 von dem Ausschuss gemachten Empfehlungen bezüglich der Verbesserung der Sanitätsausbildung für Mitarbeiter der Haftanstalt, der Einstellung einer weiblichen Vollzeit-Justizvollzugsbeamtin und der qualitativen und quantitativen Verbesserung des Verpflegungsangebots. Gemäß den Empfehlungen wurde das ausgegebene Essen mit Vitaminen angereichert.

#### **d. Willkürliche Festnahme oder Inhaftierung**

Die Verfassung und das Gesetz verbieten willkürliche Festnahme und Inhaftierung, und in der Regel achtete der Staat diese Verbote.

#### **Die Rolle der Polizei und des Sicherheitsapparats**

Die Zivilbehörden übten effektive Kontrolle über die reguläre Polizei und die Hilfspolizei aus, und der Staat hatte wirksame Mittel zur Untersuchung und Bestrafung von Missbrauch und Korruption. Im Berichtsjahr gab es keine Meldungen über Straffreiheit bei den Sicherheitskräften.

## **Festnahmeverfahren und die Behandlung von Inhaftierten**

Die Polizei nimmt Verdächtige fest, nachdem das Landgericht einen Haftbefehl erlassen hat. Innerhalb von 48 Stunden nach der Festnahme muss die Polizei Verdächtige einem Ermittlungsrichter vorstellen, der entweder formell Anklage erhebt oder die Freilassung des Verdächtigen anordnet; die Behörden achteten dieses Recht. Das Gesetz erlaubt die Freilassung auf Kautions- oder Zusage, zur Verhandlung zu erscheinen, es sei denn, dass der Untersuchungsrichter Grund zur Annahme hat, dass der/die Verdächtige eine Gefahr für die Öffentlichkeit darstellt oder nicht zu der Verhandlung erscheinen würde. Während der Untersuchungshaft haben Verdächtige einen gesetzlichen Anspruch auf Rechtsberatung durch einen Anwalt ihrer Wahl, und die Regierung gewährte mittellosen Personen einen Anwalt auf Staatskosten. Nach dem Strafrecht muss jede festgenommene Person zum Zeitpunkt der Festnahme oder unmittelbar danach über den Grund der Festnahme informiert werden. Die Behörden müssen Festgenommene darauf aufmerksam machen, dass sie das Recht haben, einen Anwalt und ein Familienmitglied zu kontaktieren. Während der Untersuchungshaft können die Behörden Besuche überwachen, um eine Manipulation von Beweismaterial zu verhindern.

Willkürliche Festnahme: Es gab keine Meldungen über willkürliche oder inkorrekte Festnahmen.

Untersuchungshaft: Das Gesetz erlaubt in bestimmten Fällen eine Untersuchungshaft von bis zu zwei Jahren. In der Regel war die tatsächliche Länge der Untersuchungshaft weitaus kürzer. Es gab im Berichtszeitraum keine Meldungen über Fälle von übermäßig langer Untersuchungshaft.

Inhaftierung von abgelehnten Asylbewerbern und staatenlosen Personen: Die Behörden hielten abgelehnte Asylbewerber bis zur Ausweisung in Rückführungshaft. Die Haftbedingungen waren in der Regel zufriedenstellend, und es wurden keine Beschwerden gemeldet. Im Berichtszeitraum gab es 11 Fälle, in denen die Behörden zehn Asylbewerber festnahmen; alle befanden sich weniger als 24 Stunden in Haft.

### **e. Verweigerung einer fairen, öffentlichen Verhandlung**

Das Recht und die Verfassung sehen eine unabhängige Justiz vor, und die Regierung achtete in der Regel die Unabhängigkeit der Justiz.

## **Prozessnormen**

Verfassung und Gesetz sehen das Recht auf eine faire Gerichtsverhandlung vor, und die unabhängige Justiz setzte dieses Recht in der Regel durch. Für Beklagte gilt die Unschuldsvermutung und sie haben das Recht, zeitnah und umfassend über ihnen zur Last gelegten Straftaten informiert zu werden. Vergehen werden von einem Einzelrichter entschieden. Schwerere oder komplexere Fälle werden vor einem Richterghremium verhandelt, und die schwersten Fälle, darunter Mord, werden vor einer öffentlichen Jury verhandelt. Die meisten Verhandlungen sind öffentlich, es gab jedoch auch nichtöffentliche Verhandlungen. Die Regierung konnte keine Zahlen bezüglich der öffentlichen oder nichtöffentlichen Verhandlungen zur Verfügung stellen. Alle Gerichtsentscheidungen wurden elektronisch veröffentlicht; in einigen Fällen wurden jedoch die Namen der betroffenen Personen unkenntlich gemacht. Im Berichtsjahr entschieden die Gerichte 200 Fälle. Beklagte haben bei der Verhandlung das Recht auf einen Rechtsanwalt ihrer Wahl. Mittellosen Personen wird ein Anwalt kostenlos oder auf Staatskosten gewährt. Zur Vorbereitung der Verteidigung werden den Beklagten ausreichend Zeit und technische Hilfsmittel gegeben. Angeklagte können Zeugen der Anklage zur Rede stellen oder Beweismittel hinterfragen und eigene Zeugen oder eigene Beweismittel vorbringen. Sie haben Zugang zu den für ihren Fall relevanten Beweismitteln des Staates. Sie haben das Recht, die Aussage zu verweigern und müssen kein Schuldbekennnis abgeben. Verurteilte haben das Recht, Berufung einzulegen bis hin zum obersten Gerichtshof. Der Staat gewährt diese Rechte allen.

## **Politische Häftlinge und Inhaftierte**

Es gab keine Berichte über politische Häftlinge.

## **Zivilgerichtsverfahren und Rechtsmittel**

In Zivilsachen gibt es eine unabhängige und unparteiische Justiz sowie Zugang zu einem Gericht, um Entschädigung für oder die Abstellung von Verstößen gegen das Menschenrecht zu fordern. Bürger können Urteile, bei denen es um vermeintliche Verstöße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention geht, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) anfechten.

## **Entscheidungen regionaler Menschenrechtsgerichte**

In dem Fall Schadler-Eberle, bei dem es um einen Grundstückserschließungsstreit ging, fiel Liechtenstein in die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Der EGMR entschied am 18. Juli, dass das Land nicht gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf einen fairen Prozess) verstoßen habe.

### **f. Willkürliche Eingriffe in Privatleben, Familie, Wohnung und Schriftverkehr**

Die Verfassung und das Gesetz verbieten solche Eingriffe, und die Regierung hielt in der Regel diese Verbote ein.

## **Abschnitt 2. Achtung der Bürgerrechte, einschließlich:**

### **a. Meinungs- und Pressefreiheit**

Die Verfassung sieht Meinungs- und Pressefreiheit vor, und die Regierung achtete in der Regel diese Rechte. Eine unabhängige Presse und ein wirksames Justizsystem förderten in Verbindung mit einem funktionierenden demokratischen politischen System die Meinungs- und Pressefreiheit.

Meinungsfreiheit: Das Gesetz verbietet die öffentliche Beleidigung einer Rasse, einer Volksgruppe, oder einer ethnischen Gruppe und sieht gegebenenfalls eine Haftstrafe von bis zu zwei Jahren vor. Im Berichtszeitraum erhoben die Behörden keine Anklagen dieser Art.

### **Internet-Freiheit**

Es gab keine staatlichen Einschränkungen beim Zugang zum Internet und keine glaubwürdigen Berichte, dass der Staat ohne entsprechende rechtliche Genehmigung Emailverkehr oder Internet-Chatrooms überwachte. Internetzugang stand in der Regel zur Verfügung, und mehr als 89% der Bevölkerung nutzten das Internet.

### **Akademische Freiheit und kulturelle Veranstaltungen**

Es gab keine staatlichen Restriktionen, welche sich auf die akademische Freiheit oder kulturelle Veranstaltungen ausgewirkt hätten.

## **b. Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit**

Die Verfassung und das Gesetz sehen Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit vor, und die Regierung achtete in der Regel diese Rechte.

## **c. Religionsfreiheit**

Siehe Außenministerium der Vereinigten Staaten, *International Religious Freedom Report* unter [www.state.gov/j/drl/irf/rpt/](http://www.state.gov/j/drl/irf/rpt/).

## **d. Niederlassungsfreiheit, Binnenvertriebene, Schutz von Flüchtlingen und staatenlose Personen**

Die Verfassung und das Gesetz sehen Niederlassungsfreiheit im Inland, Reisen ins Ausland, Emigration und Wiedereinbürgerung vor, und die Regierung achtete in der Regel diese Rechte. Die Regierung kooperierte mit dem Büro des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und anderen Menschenrechtsorganisationen, um Flüchtlingen, Asylbewerbern, Staatenlosen und anderen schutzbedürftigen Personen Schutz und Hilfe zu gewähren.

### **Schutz von Flüchtlingen**

Zugang zu Asyl: Das Gesetz gewährt Asyl- oder Flüchtlingsstatus, und die Regierung hat ein System zum Schutz von Flüchtlingen eingeführt. Abgewiesene Asylbewerber, denen ein Ausweisungsbefehl erteilt wurde, können innerhalb von fünf Tagen eine Berufungsverhandlung beantragen.

2012 wurden 74 neue Asylanträge gestellt. Anträge von 18 Personen, die bereits in Vorjahren gestellt worden waren, wurden genehmigt. Einwanderungsbeamte liessen 34 Asylbewerber rückführen, davon 13 in die benachbarte Schweiz. 16 Personen wurde aus humanitären Gründen vorübergehend Aufenthalt gewährt.

Sicherer Herkunftsstaat/Durchreise: Nach dem Gesetz sind Personen, die aus einem als „sicher“ geltenden Land einreisen, nicht asylberechtigt. Es gab keine Meldungen, dass die Behörden Asylbewerber in unsichere Länder oder Länder mit unzureichenden Asylsystemen zurückgeschickt hätten.

Beschäftigung: Asylbewerber sind gesetzlich verpflichtet, einer Beschäftigung nachzugehen, wenn diese Möglichkeit besteht. Ein Teil ihres Stundenlohns, bis zu

drei Schweizer Franken (3.30 USD), wurde ihnen in bar ausgezahlt. Den restlichen Lohn behielt das Flüchtlingshilfsprogramm auf einem persönlichen Konto ein, um die Verpflegungs-, Unterkunfts- und Krankenversicherungskosten der Asylbewerber zu decken. Etwaige verbleibende Beträge wurden Asylbewerbern beim Verlassen des Landes oder nach ihrer Anerkennung als Flüchtlinge ausgezahlt. Verbleibende Fehlbeträge übernahm der Staat. Die Regierung stellte sicher, dass Asylbewerber gemäß dem Arbeitsrecht beschäftigt wurden.

Vorübergehender Schutz: Die Regierung gewährte Personen, die gegebenenfalls nicht die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung erfüllen, vorübergehend Schutz; im Berichtsjahr war dies bis November bei fünf Personen der Fall.

### **Abschnitt 3. Achtung der politischen Rechte: Das Recht der Bürger, einen Regierungswechsel herbeizuführen**

Die Verfassung und das Gesetz geben Bürgern das Recht, in friedlicher Weise einen Regierungswechsel herbeizuführen; die Bürger haben dieses Recht durch regelmäßige, freie und faire Wahlen auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts wahrgenommen.

Als Erbmonarchie ist die Erbfolge des Landes auf die männlichen Nachkommen der Liechtenstein-Dynastie beschränkt. Fürst Hans Adam II war das Staatsoberhaupt. 2004 übernahm Erbprinz Alois die Pflichten des Staatsoberhauptes und nimmt im Namen des Fürsten die Amtsgeschäfte wahr. Alle Gesetzesbeschlüsse des Parlaments bedürfen der Zustimmung des Monarchen und des Regierungschefs.

### **Wahlen und politische Mitbestimmung**

Die letzten Wahlen: Das Land hielt am 3. Februar freie und faire Parlamentswahlen ab. Es war die erste Wahl, bei der Mitglieder der Partei „Die Unabhängigen“ ins Parlament gewählt wurden, so dass im Parlament nun vier politische Parteien vertreten sind.

Politische Mitbestimmung durch Frauen und Minderheiten: Dem Parlament (25 Sitze) gehören sechs und der Kollegialregierung (fünf Mitglieder) gehören zwei Frauen an. Frauen hatten 29 der 104 Sitze in den Gemeinderäten inne. Es sind keine Regierungsmitglieder bekannt, die Minderheiten angehören.

### **Abschnitt 4. Korruption und mangelnde Transparenz in der Regierung**

Das Recht sieht strafrechtliche Sanktionen für Bestechlichkeit durch Beamten vor, und die Regierung setzte diese Gesetze in der Regel wirksam um. Im Berichtsjahr wurden keine Korruptionsfälle in der Regierung gemeldet.

Korruption: Das Gesetz verbietet es Amtsträgern, im Zusammenhang mit ihren Dienstpflichten Geschenke oder Vergünstigungen einzufordern oder anzunehmen; Amtsträgern werden bei privaten Geschäftstätigkeiten Beschränkungen auferlegt. Die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung von Korruptionsfällen ist die Aufgabe der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Korruptionsfälle bearbeitete die Polizei mit einer organisatorisch unabhängigen Sonderermittlereinheit für Korruptionsfälle.

Eine abteilungsübergreifende Arbeitsgruppe koordinierte unter dem Vorsitz des Ministeriums für Äußeres, Bildung und Kultur Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption.

Whistleblower-Schutz: Das Land hat keine Gesetze zum Schutz von Whistleblowern.

Offenlegung finanzieller Informationen: Amtsträger unterliegen keinen umfassenden Gesetzen für die Offenlegung finanzieller Informationen. Politische Parteien, die staatliche Mittel erhalten, müssen Wahlkampfausgaben in ihren jährlichen Geschäftsberichten angeben. Diese Geschäftsberichte werden von einem unabhängigen Rechnungsprüfer geprüft. Externe Stiftungen sind jedoch nicht an die Offenlegungspflicht gebunden und können Spenden entgegennehmen und diese an eine politische Partei weitergeben.

Öffentlicher Zugang zu Informationen: Nach dem Gesetz muss der Staat die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten informieren; staatliche Informationen waren allen im Land lebenden Personen einschließlich der inländischen und ausländischen Medien frei zugänglich.

### **Abschnitt 5. Die Haltung der Regierung gegenüber Untersuchungen vermeintlicher Menschenrechtsverletzungen, die auf internationaler und NGO-Ebene geführt werden**

Eine Reihe inländischer und internationaler Menschenrechtsgruppen agierten in der Regel ohne Einschränkungen durch die Regierung und untersuchten und

veröffentlichten ihre Erkenntnisse über Menschenrechtsfälle. Die Regierung verhielt sich in der Regel kooperativ und aufgeschlossen.

Das Ministerium für Äußeres, Bildung und Kultur veröffentlichte und aktualisierte auf seiner Homepage regelmäßig Berichte internationaler Überwachungsgruppen.

### **Abschnitt 6. Diskriminierung, Missbrauch durch die Gesellschaft und Menschenhandel**

Das Gesetz verbietet Diskriminierung auf Grund von Rasse, Geschlecht, Behinderung, Sprache oder sozialer Stellung. Das Gesetz verbietet auch die öffentliche Anstiftung zu Gewalttaten oder die öffentliche Aufhetzung oder Beleidigung einer Rasse, einer Volksgruppe, oder einer ethnischen Gruppe. Die Regierung setzte diese Verbote wirksam durch.

#### **Frauen**

Vergewaltigung und häusliche Gewalt: Vergewaltigung, einschließlich Vergewaltigung durch Ehegatten, ist ein Straftatbestand, und der Staat klagte Personen, denen solche Straftaten zur Last gelegt wurden, wirksam an. Das Strafmaß für Vergewaltigung und sexuelle Gewalttaten beträgt ein bis 15 Jahre Haft, je nach der Schwere der Gewalttat und der Erniedrigung des Opfers, und zehn bis 20 Jahre Haft, wenn das Opfer zu Tode kam. Die Gerichte können die Strafen für Ehegattenvergewaltigung reduzieren, wenn sich das Opfer entscheidet, bei dem misshandelnden Ehepartner zu bleiben. 2012 verabschiedete die Regierung ein Gesetz zum besseren Schutz der Opfer von körperlichen, psychologischen und sexuellen Misshandlungen. Die Polizei meldete 2012 sechs Fälle von Vergewaltigungen.

Das Gesetz verbietet sämtliche Formen häuslicher Gewalt und sieht gegen gewalttätige Familienmitglieder Kontaktverbote vor. Es wurden Gewalttaten gegen Frauen einschließlich Ehegattenmissbrauch gemeldet. Nach der Polizeistatistik waren 2012 22 Frauen Opfer häuslicher Gewalt und die Polizei schritt in 38 Fällen häuslicher Gewalt ein. Die Polizei war berechtigt, Täter an der Rückkehr an den Ort des Geschehens zu hindern und tat dies in sieben Fällen. In zwei Fällen erließen Richter 2012 einstweilige Verfügungen gegen Täter.

Das einzige Frauenhaus des Landes, einfach Frauenhaus genannt, gewährte 2012 19 Frauen und 17 Kindern Beratung und Zuflucht. Staatliche Beratungszentren waren für Opfer häuslicher Gewalt eine zentrale Anlaufstelle, die ihnen

Unterstützung in Finanz-, Rechts- und Verwaltungsfragen und gleichzeitig psychologischen Beistand leistete.

Im November 2012 organisierten der Staat und das Frauenhaus eine landesweite Kampagne, um das Bewusstsein für das Problem häuslicher Gewalt zu schärfen; es wurden Notrufnummern verteilt.

Sexuelle Belästigung: Sexuelle Belästigung ist gesetzlich verboten und wird mit einer Geldstrafe oder einer Haftstrafe von bis zu sechs Monaten geahndet; die Regierung setzte diese Verbote wirksam um. Stalking ist ein Straftatbestand. Der Staat sieht Mobbing am Arbeitsplatz – Druck, Schikane oder Erpressungstaktiken – ebenfalls als Straftatbestand an. Das Amt für Volkswirtschaft erließ 2012 zwei Verordnungen zur Verhinderung von Mobbing. Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Schritte zur Verhinderung sexueller Belästigung zu unternehmen; bei Versäumnis steht dem Opfer eine Entschädigung von bis zu 40.000 Schweizer Franken (44.000 USD) zu. Im Berichtsjahr wurden keine Beschwerden wegen sexueller Belästigung aktenkundig.

Reproduktive Rechte: Paare und Alleinstehende haben das Recht, frei und verantwortungsbewusst ohne Diskriminierung, Nötigung und Gewalt zu entscheiden, wie viele Kinder sie in welchen Abständen und zu welcher Zeit haben wollen. Der Staat gewährte freien Zugang zu Verhütungsmitteln und Gesundheitsversorgung. Es gab keine Meldungen über eingeschränkten Zugang zur Gesundheitsversorgung für Mütter.

Diskriminierung: Frauen genießen nach dem Gesetz die gleichen Rechte wie Männer, auch unter dem Familien- und Güterrecht und im Justizsystem. Die Stabstelle Chancengleichheit und die Kommission für Gleichstellung von Frau und Mann arbeiteten mit dem Ziel, jede Art von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts abzustellen; gesellschaftliche Diskriminierung schränkte jedoch auch weiterhin die Chancen von Frauen in den traditionellen Männerdomänen ein. Im Schnitt verdienten Frauen für gleiche Arbeit 17,8% weniger als Männer. Die Arbeitsverträge und das Gleichstellungsgesetz enthalten Bestimmungen zur Bekämpfung von Geschlechterdiskriminierung am Arbeitsplatz.

## **Kinder**

Geburtenregistrierung: Kinder erhalten ihre Staatsbürgerschaft bei der Geburt von ihren Eltern. Ein einzelner Elternteil kann die Staatsbürgerschaft übertragen. Ein in Liechtenstein geborenes Kind staatenloser Eltern kann die Staatsangehörigkeit

erhalten, nachdem es fünf Jahre im Land gelebt hat. Kinder werden bei der Geburt registriert.

Kindesmissbrauch: Die Polizei meldete 2012 zwölf Fälle von Kindesmissbrauch, die von zehn Tätern begangen wurden; elf der Fälle wurden vor Gericht gebracht. Das Amt für Soziale Dienste meldete 21 Fälle von Verdacht auf Kindesmissbrauch und behandelte vier Kinder wegen sexuellem Missbrauch und sechs wegen körperlichem Missbrauch.

Der Staat unterstützte Programme zum Schutz der Rechte von Kindern und machte finanzielle Zuwendungen an drei Nichtregierungsorganisationen zur Überwachung der Rechte von Kindern. Das Amt für Soziale Dienste überwachte die Durchführung von staatlich geförderten Programmen für Kinder und Jugendliche.

Zwangsehen und Frühehen: Das gesetzliche Mindestalter für Eheschließungen ist 18 Jahre für Jungen und Mädchen.

Sexuelle Ausbeutung von Kindern: Das Gesetz verbietet die Prostitution Minderjähriger. Das Strafmaß für die sexuelle Ausbeutung Minderjähriger reicht von einem bis 10 Jahren Haft. Das gesetzliche Mindestalter für Geschlechtsverkehr mit beiderseitigem Einverständnis beträgt 14 Jahre; das Strafmaß für Unzucht mit Minderjährigen beträgt ein bis 10 Jahre Haft. Der Besitz oder Vertrieb von Kinderpornografie ist ein Straftatbestand; das Strafmaß reicht von einer Geldstrafe bis zu sechs Monaten Haft. Bei der Polizei wurden 2012 drei Fälle von Kinderpornografie mit Minderjährigen aktenkundig, und es wurde gegen zwei Personen ermittelt.

Internationale Kindesentführungen: Das Land ist dem Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung nicht beigetreten.

### **Antisemitismus**

Die kleine jüdische Gemeinde hat keine Organisationsstruktur. Im Berichtsjahr gehörten der jüdischen Gemeinde ca. 30 Personen an. Es wurden keine antisemitischen Vorfälle gemeldet.

### **Menschenhandel**

Bis Anfang 2013 gab es im Berichtsjahr keine bestätigten Meldungen über Menschenhandel, weder innerhalb des Landes noch grenzübergreifend.

### **Menschen mit Behinderungen**

Das Gesetz verbietet die Diskriminierung von Menschen mit körperlichen, sensorischen, intellektuellen und geistigen Behinderungen in Bezug auf Beschäftigung, Bildung, Beförderung, Zugang zu Gesundheitsversorgung und weiteren staatlichen Leistungen. Mit Behinderten arbeitende Nichtregierungsorganisationen berichteten über gute Zusammenarbeit mit der Regierung, führten aber auch an, dass das Bewusstsein für Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen geschärft werden müsse und Arbeitgeber und Arbeitnehmer Unterstützung benötigten. Die Regierung hat wirksam Gesetze und Programme umgesetzt, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen problemlos Zugang zu Gebäuden, Informationen und Kommunikationsmitteln erhalten. Das Gesetz sieht vor, dass alle öffentlichen Kindergärten und Schulen sowie alle öffentlichen Verkehrsmittel Menschen mit Behinderungen zugänglich sein müssen. Kinder mit Behinderungen konnten öffentliche Schulen oder eine private von der orthopädischen Gesellschaft gegründete Schule besuchen. Im Land gibt es mehrere Institutionen, die Einrichtungen bieten, in denen Menschen mit Behinderungen arbeiten, leben und die Schule besuchen können.

Die Regierung ergriff verschiedene Maßnahmen, um Hindernisse für Menschen mit Behinderungen zu beseitigen. Das Land erweiterte den barrierefreien Zugang zu seiner Internetplattform mit einer besonderen Zeichensprachenfunktion und unterhielt einen Online-Leitfaden „Barrierefrei durch Liechtenstein“, der die neuesten Informationen über den Zugang zu Gebäuden, Schulen und Restaurants zur Verfügung stellte.

2012 wurden 296 Gebäude als „barrierefrei“ bewertet; das bedeutet eine Steigerung um 46 in fünf Jahren. Das Gesetz schreibt vor, dass neuere öffentliche Gebäude bis 2027 und ältere öffentliche Gebäude bis 2019 „barrierefrei“ sein müssen.

### **Nationale, rassische und ethnische Minderheiten**

Die Polizei schätzte die Zahl der gewalttätigen Rechtsextremisten einschließlich Skinheads auf nicht mehr als 30 bis 40 Personen. Der Staat setzte die Überwachung rechtsextremistischer Gruppen fort. Im Berichtszeitraum stellten ausländische Mitbürger, überwiegend aus der Schweiz, Österreich, Deutschland

und Italien, 33,3% der Landesbevölkerung. Ethnische Türken stellten 6,4% der ausländischen, nicht-deutschsprachigen Bevölkerung. Es gab 2012 keine rassistisch motivierten Vorfälle. Die Polizei stellte einen Anstieg beleidigender Internet-Beiträge durch rechtsextremistische Gruppen fest; zunehmend wurden beleidigende Äußerungen unter Umgehung des gesetzlichen Verbots der öffentlichen Beleidigung einer Rasse, eines Volkes oder einer ethnischen Gruppe getätigt.

Am 19. Februar veröffentlichte die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz ihren vierten Landesbericht, in dem Bedenken hinsichtlich der für Ausländer geltenden Gesetze (Ausländergesetz) und deren Auswirkungen auf den Zugang von Ausländern zu staatlichen Leistungen geäußert werden. Der Bericht kritisierte weiterhin das Fehlen eines rechtlichen Rahmens zur Bekämpfung von rassistisch motivierter Diskriminierung. Der Bericht führte aus, dass insbesondere Kopftuch tragende Musliminnen Schwierigkeiten bei der Arbeits- und Wohnungssuche hatten. Er zitierte Fälle, in denen Musliminnen ein Arbeitsplatz oder eine Lehrstelle verweigert wurde, weil sie sich weigerten, ihr Kopftuch abzunehmen.

### **Gesellschaftlicher Missbrauch, Diskriminierung und Gewalttaten aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität**

Ein in einem breiter gefassten Gleichstellungsgesetz verankertes Anti-Diskriminierungsgesetz betrifft nur die Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Das Gesetz erwähnt nicht explizit Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transsexuelle (LSBT). Die LSBT-Gemeinde des Landes brachte im Berichtsjahr keine formellen Beschwerden wegen Missbrauch oder Diskriminierung vor. Gesellschaftlicher Makel oder Einschüchterung wurden nicht als Gründe erachtet, die Personen von der Meldung solcher Missbrauchsfälle abgehalten hätten.

### **Sonstige gesellschaftliche Gewalt oder Diskriminierung**

Es gab keine Meldungen über Diskriminierung von Menschen mit HIV/AIDS.

## **Abschnitt 7. Arbeitnehmerrechte**

### **a. Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen**

Das Gesetz gibt allen Arbeitnehmern einschließlich Ausländern das Recht, unabhängige Gewerkschaften zu gründen und diesen beizutreten, ihre eigenen

Gewerkschaftsvertreter zu wählen und Tarifverhandlungen zu führen. Gewerkschaften dürfen ihre Tätigkeit ohne Einmischung vonseiten der Regierung ausüben. Die Verfassung bzw. das Arbeitsrecht enthält keine Bestimmungen, die das Streikrecht ausdrücklich untersagen. Gewerkschaftsfeindliche Diskriminierung ist nach dem Gesetz nicht verboten.

Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes haben ein gesetzlich verankertes Streikrecht. Im Berichtsjahr gab es keine Meldungen über gewerkschaftsfeindliche Diskriminierung oder Einmischung vonseiten der Regierung oder der Arbeitgeber in die Gewerkschaftsarbeit. Die Regierung hat die betreffenden Gesetze angemessen umgesetzt. Die größte Gewerkschaft des Landes, der Liechtensteiner Arbeitnehmerverband, agierte politisch unabhängig und schloss im Januar mit der Industrie- und Handelskammer für ca. 9.000 Arbeitnehmer eine erfolgreiche Kollektivvereinbarung ab.

#### **b. Verbot von Zwangs- oder Pflichtarbeit**

Sämtliche Arten von Zwangs- oder Pflichtarbeit sind gesetzlich verboten; es wurden keine Verstöße gemeldet.

#### **c. Verbot von Kinderarbeit und Mindestalter für Arbeitnehmer**

Gesetze und Richtlinien schützen Kinder vor Ausbeutung am Arbeitsplatz, und der Staat setzte diese Gesetze wirksam durch. Das Gesetz verbietet in der Regel die Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren; Ausnahmen können gemacht werden für die eingeschränkte Beschäftigung von Kindern über 14 Jahren und für Kinder, die nach neun Jahren Pflichtschulbildung die Schule verlassen. Kinder dürfen ab 14 Jahren leichte Arbeiten ausführen, wobei ihre Arbeitszeit während des Schuljahres auf höchstens neun Wochenstunden und zu allen anderen Zeiten auf 15 Wochenstunden beschränkt ist. Alle Arbeiten oder Arbeitsbedingungen, die von ihrer Art her die Gesundheit, Sicherheit oder persönliche Entwicklung des Kindes beeinträchtigen könnten, waren verboten.

Das Gesetz verbietet Arbeiten, die Kinder körperlichem, psychologischem, moralischem oder sexuellem Missbrauch aussetzen könnten. Im Berichtsjahr wurden keine Verstöße gegen dieses Gesetz gemeldet.

Der Staat stellte ausreichende Ressourcen für die Überwachung der Kinderarbeitsrichtlinien zur Verfügung, und die Abteilung für Arbeitssicherheit des Amtes für Volkswirtschaft kontrollierte wirksam die Einhaltung des Gesetzes.

#### **d. Akzeptable Arbeitsbedingungen**

Es gibt keinen einheitlichen gesetzlichen Mindestlohn. Der Liechtensteiner Arbeitnehmerverband handelt jährlich mit der Handelskammer und der Wirtschaftskammer Mindestlöhne aus. Nach staatlichen Schätzungen liegt die Armutsgrenze bei einem Jahreseinkommen von 28.000 Schweizer Franken (30.800 USD) für Ledige ohne Familienanhang, d.h. bei einem Monatseinkommen von ca. 2.300 Schweizer Franken (2.530 USD). Das jährliche Mindesteinkommen für Haushalte (zwei Erwachsene und zwei Kinder) lag bei 51.000 Schweizer Franken (56.100 USD), d.h. einem Monatseinkommen von ca. 4.250 Schweizer Franken (4.680 USD).

Das Gleichstellungsgesetz schreibt ausdrücklich gleiches Gehalt für gleiche Arbeit vor, obwohl das Durchschnittseinkommen für Männer im Berichtsjahr ca. 17,8% höher war als das Durchschnittseinkommen für Frauen. Das durchschnittliche Monatseinkommen für Männer betrug 2013 ca. 6.811 Schweizer Franken (7.500 USD); das durchschnittliche Monatseinkommen von Frauen lag bei 5.600 Schweizer Franken (6.160 USD). Aus der Statistik 2010 geht hervor, dass das durchschnittliche Monatseinkommen von Staatsbürgern 6.750 Schweizer Franken (7.425 USD) und das durchschnittliche Monatseinkommen von Ausländern 6.030 Schweizer Franken (6.630 USD) betrug.

Das Gesetz legt eine maximale 45-Stunden Arbeitswoche für Büroangestellte, Mitarbeiter von Industriefirmen und Verkaufspersonal fest, und eine 48-Stundenwoche für alle anderen Arbeitnehmer. Das Gesetz schreibt eine tägliche einstündige Pause und eine elfstündige Ruhepause für Vollzeit-Beschäftigte vor; Sonntagsarbeit ist bis auf wenige Ausnahmen nicht erlaubt. Der Überstundentarif muss mindestens 25% höher als der Standardlohn sein, und Überstunden sind in der Regel auf zwei Stunden täglich begrenzt. Die durchschnittliche Arbeitswoche, einschließlich Überstunden, darf über einen Zeitraum von vier laufenden Monaten hinweg 48 Stunden nicht überschreiten. Diese Normen galten auch für Tausende von Arbeitnehmern die täglich aus benachbarten Ländern pendelten. Das Gesetz deckte alle Berufe ab; einige Ausnahmen bezüglich der Überstundengrenzen wurden in den Krankenpflege- und medizinischen Berufen zugelassen. Es gab zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen für Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter sowie Arbeitnehmer mit familiären Verpflichtungen. Das Arbeitssicherheitsamt ist als Teil des Amtes für Volkswirtschaft für die Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Gesetze zuständig, einschließlich der Verordnungen für ein sicheres Arbeitsumfeld, Arbeitsstunden, gesetzlich

vorgeschriebenen Feiertage und Sicherheit am Arbeitsplatz. Das Ministerium hatte Kontrolleure in zwei Sektoren: Einen Kontrolleur für Arbeitsplatzbedingungen und zwei weitere für die betriebliche Arbeitsaufsicht. Die Kontrolleure trafen sich mit ihren Kollegen aus Österreich und der Schweiz bei einer jährlichen „Best Practices“ [optimale Vorgehensweise] Konferenz.

2012 gab es 1.889 Unfälle am Arbeitsplatz; das Amt für Gesundheit registrierte 2011 1.884 Arbeitsunfälle.